

TURN- und SPORTGEMEINDE MÜNSINGEN e.V.



Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung:
Turn- und Sportgemeinde Münsingen, abgekürzt = TSG Münsingen.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister der Amtsgerichts Münsingen eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Münsingen.

§ 2

Zweck

1. Die TSG Münsingen (Körperschaft) mit Sitz in Münsingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch sportliche Übungen und Leistungen, vor allem die der Jugend.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr.



Satzung

§ 4

Anschluss an Spitzenorganisationen

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V., dessen Satzung er anerkennt.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mit Zustimmung des Vorstands kann jede männliche oder weibliche Person Mitglied des Vereins werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder und haben Stimmrecht.
3. Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche.
4. In die Schülerabteilungen werden Kinder unter 14 Jahren aufgenommen.
5. Als passive Mitglieder können Männer und Frauen aufgenommen werden, welche das 25. Lebensjahr vollende haben.
6. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
7. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
8. Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines aktiven Mitglieds zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen wird.
9. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Hauptversammlung ernannt. Sie müssen sich für das Turn- und Sportwesen besonders verdient gemacht haben, oder mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sein. Sie sind von allen Beiträgen befreit.



Satzung

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Schlusse des Kalenderjahres erfolgen. Der Austretende hat die fälligen Beiträge zu bezahlen. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss auf eine Beitreibung verzichten.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschlossen werden:

- a. wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 6 Monate im Verzug ist,
- b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes e. V., oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c. wenn das Mitglied sich unehrenhaft benimmt oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
- d. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Eine Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlusses erfolgen. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung bleibt der Betroffene von jeglichem Sportbetrieb ausgeschlossen.

TURN- und SPORTGEMEINDE MÜNSINGEN e.V.



Satzung

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Laufe der 1. Quartals fällig und zum Einzug zu bringen.

Der Ausschuss kann Beiträge stunden oder erlassen, wenn triftige Gründe vorliegen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Hauptversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden als seine Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von jeweils 3 Jahren.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden berechtigt.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden während des Geschäftsjahres ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.



Satzung

§ 10

Der Ausschuss

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertretern,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenwart,
- d) den Abteilungsleitern,
- e) der Frauenwartin,
- f) dem Gerätewart,
- g) dem Pressewart,
- h) den Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung.

Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Ausschuss ist während des Jahresablaufs nach Bedarf von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ergänzt. Dies trifft nicht für die Vorstandsmitglieder zu.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Im ersten Jahr ist die Hälfte, welche durch das Los bestimmt wird, nur auf ein Jahr zu wählen, so dass zukünftig jedes Jahr die Hälfte der Ausschussmitglieder ausscheidet.

Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter können in besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, Entscheidungen ohne Anhören des Ausschusses zu treffen.



Satzung

§ 11

Die Hauptversammlung:

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen zuvor durch Anschlag im Aushängekasten des Vereins zu erfolgen.
2. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht des Kassenwarts,
 - c) Bericht der Kassenprüfung mit Entlastung des Vorstands, des Kassenwarts und des Ausschusses,
 - d) Wahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen außer den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Punkte folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Abänderung und Ergänzung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) Genehmigung des Jahresberichts,
 - d) Genehmigung des Kassenberichts,
 - e) Entlastung des Vorstandes, des Kassenwarts und des Ausschusses,
 - f) Wahl des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - g) Wahl des Ausschusses,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes,
 - i) Bei- und Austritt von Verbänden.



Satzung

5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird eine Satzungsänderung durchgeführt, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betrifft, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Handerheben. Wahlen können auch durch Zuruf durchgeführt werden. Wenn mindestens 1/3 der erschienen Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.
7. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das durch den Leiter der Versammlung und durch den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Ausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Vereins es für erforderlich hält, sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen,
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eines Antrags zu erfolgen.

Für die Durchführung, Einberufung usw. der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.



Satzung

§ 12

Sonstige Bestimmungen

1. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Ausschusses und über die Hauptversammlungen Protokolle zu führen. Es hat für ihre Veröffentlichung Sorge zu tragen, soweit dies nicht durch den Pressewart geschieht, oder ein Beschluss des Ausschusses es verbietet.
2. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Es hat für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und der Hauptversammlung alljährlich Bericht zu erstatten.

Jährlich muss durch die vom Ausschuss bestimmten Kassenprüfer eine Prüfung der Kasse erfolgen. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende jederzeit vornehmen.

3. Die Abteilungsleiter haben den in ihr Gebiet fallenden Sportbetrieb selbständig zu leisten und alljährlich dem 1. Vorsitzenden über ihre Tätigkeit zu berichten. Wenn Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Ausschusses eigene Kassen führen, so unterliegen diese der Prüfung durch den Ausschuss und durch die bestimmten Kassenprüfer.
4. Der Gerätewart hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Geräte und Einrichtungen Sorge zu tragen. Es hat ein Verzeichnis zu führen. Für ausreichenden Versicherungsschutz ist Sorge zu tragen. Über die Ausgabe von Geräten ist genau Buch zu führen.

§ 13

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen, (Verweise und dergl.) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins verstößt. Gegen einen Strafbeschluss ist kein Einspruch möglich.



Satzung

§ 14

Vergütungen für die Vereinsstätigkeit

1. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 14 Nr. 1 trifft der TSG Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Das TSG Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom TSG-Ausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Bei Bedarf können pauschalierte Zahlungen beschlossen werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die TSG-Spesenordnung.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung



§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in einem gleichartigen Turn- und Sportverein zu verwenden hat.

Münsingen, den 27. März 2010